

# ILSE WALDTHALER – STIFTUNG

## SATZUNGEN

### 1. Gründung

Gegründet wird die ILSE WALDTHALER – STIFTUNG – ONUS mit Sitz in Bozen. Die Stiftung ist eine gemeinnützige soziale Organisation. Die Stiftung übt ihre Tätigkeit vorerst in Südtirol und später auch außerhalb aus. Die Stiftung kann andere Sitze, Außenstellen oder Büros sowohl in Südtirol als auch außerhalb errichten, um die eigenen Zielsetzungen besser umsetzen und die notwendigen Verbindungen zur Unterstützung der Stiftung selbst zu schaffen.

### 2. Zielsetzungen

Diese sind:

- a) Gruppen und Einzelpersonen zu unterstützen, welche mit ihrer Tätigkeit dazu beitragen, die Wünsche und Absichten der Ilse Waldthaler wach zu halten, umzusetzen und ihren zivilen und politischen Einsatz fortzuführen;
- b) Ermutigung und Unterstützung von Frauen mit Zivilcourage, die sich für mehr Demokratie in Südtirol einsetzen;
- c) das Prinzip der HILFE zur SELBSTHILFE weitestgehend anzuwenden und umzusetzen, sei es auf individueller als auch auf kollektiver Ebene;
- d) Bürgerinitiativen und Vereine zu unterstützen, die sich für mehr Bürgerbeteiligung, offene Meinungsbildung, mehr Mitverantwortung und Entscheidungsrechte einzusetzen;

Die Stiftung verfolgt ausschließlich erzieherische, soziale und solidarische Ziele.

### 3. Tätigkeiten

Zur Erreichung ihrer Ziele, übt die Stiftung ihre Tätigkeit in den Bereichen der politischen Bildung, des Schutzes und Ausbaus der Bürgerrechte und der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung aus, und insbesondere, in eigener Arbeit oder durch Kooperationsvereinbarungen mit Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften und öffentlichen oder privaten Institutionen:

- a) stiftet und verleiht sie Preise und Stipendien für Personen, Gruppen und Vereinigungen, welche sich für die Durchsetzung der Ziele einsetzen;
- b) organisiert sie selbst oder beteiligt sich an Treffen, Diskussionsrunden, Seminaren, Konferenzen, Ausbildungskursen, Projekten und anderen Formen der Zusammenarbeit.

Die Stiftung kann keine anderen als die oben angegebenen Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der direkt damit verbundenen oder der die institutionellen Tätigkeiten der Stiftung ergänzenden Tätigkeiten.

### 4. Vermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus:

- a) den von Frau Ilse Waldthaler bei der Raiffeisenkasse Bozen, Filiale Gries hinterlegten und verwalteten Wertpapiere, Depot Nr. 1-12212 sowie dem Bargeldbestand laut K/K 127444-9 der Ilse Waldthaler abzüglich dem Pflichtanteil für die Erben;
- b) den Rechten aus Veröffentlichungen oder Einnahmen aus Tätigkeiten;

- c) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, den Geldbeträgen, Werten und allem anderen, was der Stiftung durch Schenkungen oder Erbfolge zukommt;
- d) den von Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen sowie Einzelpersonen gespendeten Beiträgen, wenn sie für die Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.

## 5. Geldmittel

Die Geldmittel der Stiftung bestehen aus:

- a) den Einkünften aus dem Eigenvermögen;
- b) zusätzlichen Beiträgen der Freunde der ILSE WALDTHALER – STIFTUNG sowie anderer Förderer;
- c) Erträgen aus Sammelaktionen oder Subventionen von Einzelpersonen, öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, die an spezifische Tätigkeiten der Stiftung gebunden sind;
- d) von der Stiftung erworbenen Entgelten und Geldsummen.

## 6. Organe der Stiftung

Diese sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der /die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in;
- c) das Kollegium der Rechnungsprüfer;
- d) die Versammlung der Freunde der Stiftung.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe der Stiftung beruht auf dem Prinzip der gleichen Vertretung von Frauen und Männern.

Die Ämter der Stiftung sind ehrenamtlich, mit Ausnahme eventueller Rückvergütungen der im Rahmen der Amtsführung getätigten und belegten Spesen auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat erstellten Kriterien.

## 7. Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung, Dauer und Änderungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Versammlung der Freunde der Stiftung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 bis maximal 11 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird jeweils für die anstehende Amtsdauer vom scheidenden Verwaltungsrat mit Hinblick auf die Bedürfnisse für eine gute Verwaltung der Stiftung festgelegt. Dies gilt auch für die Wahlmodalitäten, welche vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit zu verabschieden sind.

Im Falle von Verzicht, Tod, Verfall oder Abberufung eines Mitgliedes kann der Verwaltungsrat diese Person innerhalb von 60 Tagen, bis zum vorgesehenen Verfallsdatum des Mandates, durch Kooptation ersetzen. Eventuelle Angestellte oder feste Mitarbeiter dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

## 8. Verwaltungsrat – Aufgaben und Arbeitsweise

Dem Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Zuständigkeit für den Arbeitsablauf und die Verwaltung der Stiftung, mit allen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsbefugnissen. Somit ist der Verwaltungsrat berechtigt, all das durchzuführen, was er für die Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der Stiftung für angemessen hält, ebenso wie alle für die Güterverwaltung, die

Organisation und das Funktionieren der Dienstleistungen sowie die Beziehungen zum Personal notwendigen Handlungen.

Insbesondere:

- a) erarbeitet und beschließt er die Programme der Stiftung;
- b) erarbeitet und verabschiedet er den Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluss der Stiftung und übermittelt sie den zuständigen Kontrollorganen;
- c) beschließt er die Abänderungen des Statutes, welche sich auf die organisatorischen Bestimmungen der Stiftung beschränken müssen;
- d) beschließt er die Auflösung der Stiftung auf gleichlautendes Gutachten der Versammlung der Freunde der Stiftung hin;
- e) wählt er den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in und den/die Schatzmeister/in und kann diesen, gemeinsam oder einzeln, bestimmte Befugnisse erteilen, mit Ausnahme jener unter Buchstaben a), b), c) und d);
- f) beschließt er Arbeitsaufträge oder die eventuelle Aufnahme von Angestellten, einschließlich der ihnen zustehenden Aufgabenbereiche und Vergütungen;
- g) kann er einem oder mehreren Ratsmitgliedern spezifische Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen;
- h) berät und beschließt er über eine eventuelle Zusammenarbeit oder Konvention mit wissenschaftlichen Gremien, Vereinigungen, natürlichen oder Rechtspersonen, öffentlichen oder privaten Institutionen;
- i) beschließt er auf Vorschlag des/der Präsidenten/in hin die Bestimmungen über die Verteilung von Preisen;
- j) informiert er regelmäßig die Freunde oder Förderer der Stiftung über die Tätigkeit der Stiftung und beruft die Versammlung der Freunde der Stiftung ein.

#### 9. Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in

Die genannten werden mit absoluter Mehrheit vom Verwaltungsrat gewählt. Im Falle von zwingenden und nachweislichen Gründen und mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder kann der Verwaltungsrat ihnen das Mandat entziehen.

Der/die Präsident/in ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht, er/sie unterzeichnet die Akten, beruft den Verwaltungsrat ein und übt jene Befugnisse aus, welche ihm/ihr vom Verwaltungsrat im allgemeinen oder von Mal zu Mal übertragen werden.

In dringenden Fällen kann er/sie die unter die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallenden Maßnahmen treffen, welche aber bei dessen ersten darauffolgenden Versammlung ratifiziert werden müssen.

Der/die Vizepräsident/in ersetzt den/die Präsidenten/in bei Abwesenheit oder Verhinderung und übt jene Befugnisse aus, welche ihm/ihr im allgemeinen oder von Mal zu Mal vom Verwaltungsrat oder vom/von der Präsidenten/in übertragen werden.

Gegenüber Dritten gilt die Unterschrift des/der Vizepräsidenten/in als Beweis der Abwesenheit oder Verhinderung des/der Präsidenten/in.

Der/die Schatzmeister/in wacht über die Finanzgebarung und die Regelmäßigkeit der Buchhaltung der Stiftung. Er/sie unterzeichnet, zusammen mit dem/der Präsidenten/in den jährlichen Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluss.

#### 10. Die Rechnungsprüfer

Die Bilanz der Stiftung unterliegt der Kontrolle von drei vom Verwaltungsrat ernannten Rechnungsprüfern, wobei mindestens einer im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein muss.

Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Das Amt der Rechnungsprüfer kann aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses des Verwaltungsrates auch vergütet werden.

#### 11. Freunde der Stiftung

Freunde der Stiftung sind Privatpersonen, Körperschaften und Vereine, öffentliche und private Institutionen, welche mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens beigetragen haben.

Der Verwaltungsrat kann auch all jene zu Freunden der Stiftung ernennen, welche durch besonders herausragende Mitarbeit oder durch die Überlassung von materiellen oder immateriellen Gütern zur Entwicklung der Stiftung beigetragen haben.

#### 12. Versammlung der Freunde der Stiftung

Die Versammlung der Freunde der Stiftung wird mindestens einmal jährlich einberufen und im Falle der Erneuerung des Verwaltungsrates mindestens drei Monate vor dessen Verfall.

Die Versammlungen werden vom/von der Präsidenten/in des Verwaltungsrates einberufen, welche/r auch den Vorsitz führt. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden genehmigt.

Die Versammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und erteilt auch auf Eigeninitiative Gutachten zur Tätigkeit der Stiftung.

#### 13. Förderer der Stiftung

Förderer der Stiftung sind jene, die an der Tätigkeit der Stiftung mit einem Jahrebeitrag teilhaben, der in seinem Mindestausmaß vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Sie werden mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten über die Tätigkeit der Stiftung informiert, werden in sie einbezogen, können die Infrastrukturen und Dienstleistungen der Stiftung nutzen und ohne Stimmrecht zur Versammlung der Freunde der Stiftung eingeladen werden.

Die Stiftung fördert mit geeigneten Maßnahmen und Initiativen die Teilnahme sowohl der Freunde als auch der Förderer der Stiftung, mit dem Ziel, im Rahmen der statutarischen Zielsetzungen, die Auseinandersetzung über die Entwicklungs-Richtlinien der Stiftung zu gewährleisten.

#### 14. Geschäftsjahr und Dauer

Die Stiftung verpflichtet sich einen jährlichen Haushalt zu erstellen. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Stiftung darf nicht, auch nicht indirekt, wie auch immer benannte Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse, Fonds, Rückgaben oder Kapitaleinlagen während des Bestehens der Stiftung verteilen, es sei denn die Übertragung oder Verteilung sind vom Gesetz vorgesehen oder werden zu Gunsten anderer gemeinnütziger Sozialorganisationen getätigt, die aufgrund einer gesetzlichen oder statutarischen Bestimmung derselben einheitlichen Struktur angehören.

Die Stiftung verwendet die Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse für die Verwirklichung der institutionellen oder der damit direkt zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Stiftung wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet. Falls die Zielsetzung der Stiftung nicht mehr gewährleistet oder das Vermögen nicht ausreichend sein sollte, wird der Verwaltungsrat, auf gleichlautendes Gutachten der Freunde der Stiftung hin, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ihre Auflösung oder Umwandlung beschließen.

In diesen Fällen werden die Güter, welche nach der Liquidierung noch vorhanden sind, anderen gemeinnützigen Sozialorganisationen übertragen oder für Zwecke öffentlichen Nutzens verwendet, nach Anhören des Kontrollorgans gemäß Artikel 3 Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662, vorbehaltlich einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendung. Die durch die Übertragung des verbleibenden Vermögens begünstigten Organisationen oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat, immer auf gleichlautendes Gutachten der Versammlung der Freunde der Stiftung hin, festgelegt und müssen ähnliche Zielsetzungen wie die Stiftung aufweisen.

#### 15. Streitfälle

Alle eventuell auftretenden Streitfälle zwischen Mitgliedern von statutarischen Organen oder denselben und der Stiftung fallen, unter Ausschluss jedweder anderer Gerichtsbarkeit, in die Zuständigkeit von drei Schiedsrichtern, deren Präsident/in vom Verwaltungsrat ernannt wird und die restlichen zwei von den Betroffenen selbst. Sie treffen ihre Entscheidung ohne Verfahrensformalitäten „ex bono et aequo“. Ihr Spruch ist unanfechtbar.

#### 16. Verweis

Soweit nicht anders von diesem Statut vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu den Stiftungen.

Text laut Testament vom 12. Dezember 2001